



GEMEINDE NACHRICHTEN

An einen Haushalt | Zugestellt durch Post.at

**Sonderausgabe zur
Gemeinderatswahl**

Gemeinderatswahl am 14. März 2010

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!



Am 14. März 2010 finden in Niederösterreich Gemeinderatswahlen statt. In der Stadtgemeinde Traismauer sind 29 Gemeinderatsmitglieder zu wählen, die in weiterer Folge in der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates aus ihrer Mitte den Bürgermeister, den oder die Vizebürgermeister und die Stadträte wählen.*)

Wahlrecht:

Wahlberechtigt sind alle GemeindegewohnerInnen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (d.h. Personen, die am 14. März 1994 oder früher geboren sind) **und am 14. Dezember 2009 ihren Wohnsitz** (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz) **in der Stadtgemeinde Traismauer hatten.**

Nicht nur österreichische Staatsbürger sind wahlberechtigt, sondern darüber hinaus auch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das die Grundlage für die Wahl bildet, beinhaltet 5.249 Wahlberechtigte.

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer wurde zur Abwicklung der Gemeinderatswahl – in gewohnter Weise – in 8 Wahlsprengel eingeteilt. **Alle Wahlberechtigte erhalten hinsichtlich Wahllokal und Wahlzeit eine Wahlinformation, die auch die fortlaufende Eintragung im Wählerverzeichnis aufweist.** Wir ersuchen Sie, diese Wahlinformation zur Stimmabgabe mitzunehmen.

Wahlkarten allgemein:

Die Stimmabgabe kann nicht nur vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde wahrgenommen werden. Es be-

*) Die in dieser Information verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

steht auch die Möglichkeit, **mittels Wahlkarte** das Wahlrecht auszuüben. Wahlkarten können für folgende Zwecke ausgestellt werden:

1. zur Wahl vor einer besonderen Wahlbehörde
2. zur Wahl vor einer anderen Sprengelwahlbehörde (aber nur innerhalb des Gemeindegebietes)
3. zur Briefwahl

ad 1) Um **bettlägerigen Wahlberechtigten** die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, wurde wieder eine besondere (fliegende) Wahlbehörde eingerichtet, die diese Personen am Wahltag aufsuchen wird. Die **besondere Wahlbehörde wird ihre Tätigkeit am Wahltag um 09.00 Uhr aufnehmen.** Vor dieser besonderen Wahlbehörde können auch andere anwesende Personen (z. B. pflegende Angehörige), die über eine Wahlkarte verfügen, ihr Stimmrecht ausüben.

ad 2) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag zwar innerhalb des Gemeindegebietes aber in einem anderen Wahlsprengel aufhalten werden, haben ebenfalls Anspruch auf die Ausstellung einer Wahlkarte. Die Stimmabgabe am Wahltag kann damit vor jeder Sprengelwahlbehörde in der Stadtgemeinde Traismauer erfolgen.

ad 3) Weiters besteht für alle Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Sprengelwahlbehörde abzugeben, die Möglichkeit, ihr Wahlrecht im Wege der **Briefwahl** auszuüben.

Wahlkarten für die vorgenannten Möglichkeiten können noch schriftlich bis spätestens Mittwoch, den 10. März 2010 oder persönlich bis spätestens Freitag, den 12. März 2010, 12.00 Uhr im Stadtamt beantragt werden.

Die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist anders als z. B. bei Nationalrats- oder Landtagswahlen. Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der Gemeinderatswahl ist nur in der Gemeinde möglich, in der der Wahlberechtigte auch im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

**Amtliches Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde Traismauer
Sonderausgabe, Februar/März 2010**

Stadtamt, Wiener Straße 8, 3133 Traismauer
e-mail: stadtgemeinde@traismauer.at | www.traismauer.at



Wird von der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte – gleichgültig aus welchen Gründen – kein Gebrauch gemacht, ist die Wahlkarte zur Stimmabgabe vor der ursprünglich zuständigen Sprengelwahlbehörde mitzunehmen.

Mit der Wahlkarte (verschießbarer Briefumschlag) erhält der Wahlberechtigte das Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel sowie ein Überkuvert für die Retournierung der Wahlkarte. Duplikate für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden.

Briefwahl:

Bei Verwendung der Wahlkarte zur Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen, mit seiner Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt wurde und anschließend die Wahlkarte verkleben. Die verschlossene Wahlkarte ist im Überkuvert per Post, persönlich, durch Einwurf in den Gemeindebriefkasten oder per Boten an die Gemeindevahlbehörde (Stadtamt) zu retournieren und muss bis spätestens am Wahltag, 06.30 Uhr eingelangt sein.

Alternativ dazu kann die verschlossene und unterschriebene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals durch einen Boten an die zuständige Sprengelwahlbehörde übermittelt werden.

Stimmzettel:

Bei der Gemeinderatswahl 2010 können zwei Arten von Stimmzetteln verwendet werden. Diese sind:

1. der amtliche Stimmzettel und
2. der nicht amtliche Stimmzettel.

Der nicht amtliche Stimmzettel (Namensstimmzettel) wird von den Wahlparteien bzw. Bewerbern hergestellt und aufgelegt und muss lediglich den gesetzlichen Erfordernissen (Format A5, weiches weißliches Papier) entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird von der Gemeindevahlbehörde aufgelegt.

Zur Stimmabgabe darf sowohl der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler zu übergebende amtliche Stimmzettel als auch der Namensstimmzettel, der allerdings ins Wahllokal mitgenommen werden muss, verwendet werden. Den ausgestellten Wahlkarten ist nur der amtliche Stimmzettel beigelegt.

Die **Stimmabgabe** kann erfolgen:

- **für eine Wahlpartei,**

- **für einen Bewerber**
- **für mehrere Bewerber derselben Wahlpartei oder aber auch**
- **für eine Wahlpartei und einen oder mehrere Bewerber derselben Wahlpartei**

Bei Namensgleichheit von Bewerbern verschiedener Wahlparteien ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal (z.B. Vorname, Funktion) erforderlich. Wird neben einer Wahlpartei auch ein Bewerber einer anderen Wahlpartei gewählt, dann gilt der Grundsatz „Namensstimme schlägt Parteistimme“.

Ermittlung des Wahlergebnisses:

Das Ermittlungsverfahren besteht aus zwei Teilen:

1. die Ermittlung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate
2. die Ermittlung der gewählten Bewerber

Das Ermittlungsverfahren erfolgt durch die Gemeindevahlbehörde.

Zur Ermittlung der 29 Mandate werden die Parteisummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt. Die auf diese Weise errechnete 29-größte Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wahlpartei erhält so viele Mandate als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Nach Feststellung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate werden die Bewerber ermittelt, die die einzelnen Mandate erreicht haben. Dazu werden die Stimmzettel pro Wahlpartei in solche mit namentlicher und ohne namentliche Nennung von Bewerbern eingeteilt.

Die Stimmzettel mit namentlicher Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Hat eine Wahlpartei z.B. 8 Mandate, dann erhält der am Stimmzettel erstgenannte Bewerber 8 Punkte, der Zweitgenannte 7 Punkte usw. Ist nur ein Bewerber genannt, erhält dieser 8 Punkte. Bei Namensstimmzetteln erhalten nur der oder die genannten Bewerber Punkte, alle anderen Bewerber nicht.

Die Stimmzettel ohne namentliche Nennung von Bewerbern werden wie folgt bewertet: Es erhalten die Bewerber Punkte in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag ihrer Wahlpartei angeführt sind. Hat eine Wahlpartei z.B. 8 Mandate, dann erhält der im Wahlvorschlag an erster Stelle angeführte Bewerber 8 Punkte, der an zweiter Stelle angeführte Bewerber 7 Punkte usw. Ab dem an neunter Stelle angeführten Bewerber werden keine Punkte vergeben.

Für alle Bewerber einer Wahlpartei werden die so ermit-

telten Wahlpunkte addiert. **Von jeder Wahlpartei gelten so viele Bewerber als gewählt als ihr Mandate zukommen. Die Reihenfolge der Bewerber wird entsprechend der Anzahl der erzielten Wahlpunkte ermittelt.**

Nichtgewählte sind, falls ein Gemeinderat dieser Wahlpartei ausscheidet, Ersatzmitglieder.

Wahl der übrigen Gemeindeorgane:

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates muss spätestens binnen vier Wochen nach dem ungenützten Ablauf der Frist einer möglichen Wahlanfechtung stattfinden. In dieser ersten Sitzung des Gemeinderates müssen alle Mitglieder ein Gelöbnis leisten. Mit der Angelobung beginnt die neue (5-jährige) Funktionsperiode des Gemeinderates.

Im Anschluss erfolgt die **Wahl des Bürgermeisters**, bei der der an Jahren älteste Gemeinderat den Vorsitz führt. Zum Bürgermeister kann nur ein Gemeinderatsmitglied gewählt werden, das österreichischer Staatsbürger ist. **Zum Bürgermeister gewählt gilt jenes Gemeinderatsmitglied, das mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.** Der Bürgermeister wird demnach nicht von der stimmenstärksten Partei gestellt, sondern von den Mitgliedern des neuen Gemeinderates gewählt.

Der Gemeinderat bestimmt in weiterer Folge die Zahl der Stadträte und der/des Vizebürgermeister(s), deren Anzahl während der Funktionsperiode nicht mehr geändert werden darf. **Die Stadtratsmandate sind auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach ihren Parteisummen nach demselben Verfahren, das zur Ermittlung der Gemeinderatsmandate angewendet wird, aufzuteilen.** Auf Grund von Vorschlägen der

Wahlparteien wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Stadträte, wobei nur Vorgeschlagene gewählt werden können; dies bedeutet, dass ein Wahlvorschlag nicht von anderen Wahlparteien abgelehnt werden kann.

Aus der Mitte der Stadträte wählt dann der Gemeinderat den oder die Vizebürgermeister. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Wahl des Bürgermeisters.

Detailinformationen:

Detaillierte Informationen zur Sprengleinteilung, den Wahllokalen und den Wahlzeiten bzw. den Wahlparteien und deren Bewerber finden Sie unter anderem unter: **www.traismauer.at**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich hoffe, Ihnen damit einige Informationen zur Gemeinderatswahl am 14. März 2010 und den nachfolgenden Wahlen der übrigen Gemeindeorgane gegeben zu haben. Ich darf Sie ersuchen, von Ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch zu machen. Für weitere Auskünfte und allfällige Anfragen stehen auch der Vizebürgermeister und die Stadt- und Gemeinderäte sowie die Mitarbeiter unseres Stadtamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Mag. Johann Gorth)

Unkontrollierter Schotterabbau im Unteren Traisental: Bürgermeister einigen sich auf eine gemeinsame Vorgangsweise.

Im Zuge des gemeinsamen Gesprächs am 9. Februar 2010 in St. Pölten einigten sich die Bürgermeister der Gemeinden des Unteren Traisental (Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nussdorf ob der Traisen und Traismauer) auf ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen zum weiteren Kiesabbau in dieser Teilregion.

Nach einer genauen Prüfung der rechtlichen Situation in den einzelnen Gemeinden sollen die rechtlichen Möglichkeiten – unter dem Beistand einer anwaltlichen Vertretung – in den laufenden Verwaltungsverfahren genutzt werden.

Der nächste Schritt wird eine gemeinsame mittelfristige Strategie sein, um einen Konsens zwischen den Bürger- und Gemeindeinteressen einerseits (beispielsweise Natur- und Trinkwasserschutz, Staub- und Emissionsbelastung oder Gesundheitsvorsorge) und den Interessen des Kiesabbaus andererseits zu erzielen.

Aus Sicht der Gemeinden ist es unbedingt erforderlich, die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen an die tatsächlichen Anforderungen, mit denen sich die Gemeinden und ihre BewohnerInnen auseinandersetzen müssen, anzupassen.

Wochenend- und Feiertagsdienste der Ärzte für das II. Quartal 2010

April 2010

03. u. 04. u.05.04.2010	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100
10. u. 11.04.2010	Dr. Stockinger	Tel.Nr.: 02739/2500
17. u. 18.04.2010	Dr. Kneissl	Tel.Nr.: 02783/8686
24. u. 25.04.2010	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607

Mai 2010

01. u. 02.05.2010	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
08. u. 09.05.2010	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100
13.05.2010	Dr. Stockinger	Tel.Nr.: 02739/2500
15. u. 16.05.2010	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
22. u. 23. u. 24.05.2010	Dr. Kneissl	Tel.Nr.: 02783/8686
29. u. 30.05.2010	Dr. Stockinger	Tel.Nr.: 02739/2500

Juni 2010

03. u. 05. u. 06.06.2010	Dr. Petrak	Tel.Nr.: 02783/7607
12. u. 13.06.2010	Dr. Stockinger	Tel.Nr.: 02739/2500
19. u. 20.06.2010	Dr. Pramendorfer	Tel.Nr.: 02783/7700
26. u. 27.06.2010	Dr. Haslhofer-Jünnemann	Tel.Nr.: 02783/7100

KG Gemeinlebarn-Sanitätssprengel Reidling

17. u. 18.04.2010	Dr. Rabl	Tel.Nr.: 02276/2401
24. u. 25.04.2010	Dr. Kurdi	Tel.Nr.: 02276/6626
08. u. 09.05.2010	Dr. Rabl	Tel.Nr.: 02276/2401
13.05.2010	Dr. Kurdi	Tel.Nr.: 02276/6626
29. u. 30.05.2010	Dr. Kurdi	Tel.Nr.: 02276/6626
19. u. 20.06.2010	Dr. Rabl	Tel.Nr.: 02276/2401
26. u. 27.06.2010	Dr. Kurdi	Tel.Nr.: 02276/6626

Der **Wochenenddienst** beginnt am **Samstag um 07.00 Uhr früh** und endet am folgenden **Montag um 07.00 Uhr früh**.
Der **Feiertagsdienst** beginnt am **Vortag um 20.00 Uhr abends** und endet am **Tag nach dem Feiertag um 07.00 Uhr früh**.

Tel.Nr.: ROTES KREUZ KREMS für Dr. Stockinger: 02732/84534 o. 02732/82244 o. 141

ACHTUNG! Nur bei Notfall Notruf - Tel.Nr.: 144 wählen! Samariter – Bund Traismauer Tel.Nr.: 6244

Tierärzte Traismauer

Wochenende, Feiertage und Nacht immer erreichbar

Dr. Ute Badegruber

Waagenplatz 2
3133 Traismauer- Gemeinlebarn
Tel.Nr.: 02276/6402
e-Mail: ute.badegruber@aon.at

Ordinationszeiten:

Mo-Fr: 9.00 bis 10.00 und 16.30 bis 19.00 Uhr
Sa: 9.00 bis 11.0 Uhr

Termine außerhalb
der Ordinationszeiten und
Hausbesuche nach Vereinbarung.



Dr. Walter Spitaler

Wiener Straße 30
3133 Traismauer

Tel.Nr. + Fax: 02783/6493

Ordinationszeiten:

Di und Fr: 13.00 bis 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hausapotheke:

Mo bis Fr: 12.00 bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

IMPRESSUM:

EIGENTÜMER, HERAUSGEBER UND VERLEGER: Stadtamt, A-3133 Traismauer, Wiener Straße 8, FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: Bgm. Mag. Johann Gorth
GESTALTUNG u. DRUCK: Phil's Druckstudio, Philipp Egelseer, Kirchengasse 3, A-3133 Traismauer